



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.VIII. Münsterische Abschickung nach Oßnabrück zu Beylegung des Admissions-Streits. Darüber gehaltenes Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Dec.

massen ihm diese Differenz herzlich leyd sey, für seinen gnädigsten Herrn wolle er Leib und Seele verpfänden, daß er für sich, keinem Stand, kein Präjudiz hierdurch zuzuziehen begehre, gestaltsam er sich dessen erst de novo diese Wochen in Schrifften erkläret, wolle darüber selbst beliebige Reversales ausstellen, wann mans ihnen nur einmal gebe, wollten sie sich contentiren, man möchte sie hernach nennen, wie man wollte. In der Marck führten alle Churfürstliche Geheime Rätthe diesen Titul, man sollte sich ja nicht, auch in privato, von ihnen absondern, welches falls sie gar keinen Respekt erforderten, er, der Weymarsche, hätte solches also ad referendum genommen, mit Andeutung; mit Neuerung liesse sich niemand gern beladen, Benedictig hätte keiner von den hiesigen angesprochen, würde auch nicht geschehen, so hielte er auch nicht sondern viel weniger, daß die Holländer und Staaten dergleichen, ob sie das gleich, wie er angezogen, prætendirten, erlangen würden. Worauf er ihme dann auch auf befragen wegen des puncti Gravaminum Politicorum contra Electores, Nachricht gegeben, was hiervon die Protocolla besagen, daß man nemlich Chur-Brandenburg in den verbliebenen Terminis nicht mit verstanden, worab er sich allerdings wohl contentiret: halte also, die Herren Chur-Brandenburgischen würden hierbey wohl acquiesciren.

1645.  
Dec.

**Braunschweig:** Man solle die Excellenz sich selbst lenta tabe verzehren lassen, die Chur-Brandenburgische hiesige Actiones hätten ihn oft betrübet, bey Herr D. Frizens gefundenen Anwesen habe man nicht disputiret, wie mit Wesenbeck beschehen müsse, Chur-Brandenburg thäte am besten, wenn sie nichts mehr derhalben rührten; Fromhold sey ein frommer Mann, und Ihre Durchlauchten selbst ein sittsamer hübscher junger Herr, mit dem man ja nicht zerfallen solle; würden sie je eine Resolution urgiren, könne man mit ihnen sittsam umgehen.

**Hessen-Darmstadt:** So für Cassel auf Herrn Schäffers Ersuchen zugleich mit votiret) man sollte der Erklärung von Münster erwarten, Sueci & Galli hätten eine Differenz gemacht, und anfänglich denen, so das ganze Collegium Electorale repräsentireten, intuitu regni Bohemia den Titul gegeben; singulis, cessante respectu Collegiali, würde es nicht mehr beschehen. Sonsten wie Weymar, daß man nemlich Chur-Brandenburgischen theils zufrieden seyn werde, wann man wisse daß ihr Anliegen im Protocoll sehe.

**Mecklenburg:** Man sehe, daß man mit Widersetzlichkeit nichts gutes verrichte; Niemand treibe den Titul so stark als Bayern, sey einig, daß man jeko Glimpff suche.

**Anhalt:** Conformiret sich; wann Bayern die Vanität fallen lasse, werde es Brandenburg nicht urgiren; Herr Graf von Wittgenstein hätte sich verwundert, daß Wesenbeck ihm unsere Erklärung in Puncto Gravaminum contra Electores verschwiegen, daran er nicht wohl gethan.

**Wetterauische Grafen:** Stellen es ad majora.

*Conclusum:* Mit der Resolution beyderseits in Ruhe zu stehen, biß man Nachricht von Münster erlanget, würden sich aber immittelst die Chur-Brandenburgischen darum bewerben, sollte man freund-und glimpfliche Antwort geben, wie nächst abgeredet. Sonsten berichte Herr Richtersperger, der hier anwesende Chur-Sächsische Secretarius referire, er meyne nicht, daß Electorales Saxonici den Titul Excellenz affectiven würden.

## §. VIII.

Münsterische  
Abschickung  
nach Ohn-  
brück, zu Dey.

Als aber mittler Zeit von den Münsterischen Gesandten, einige Deputati, als die Chur-Maynische und Eöllnische, dann Oesterreich-Burgund- und Würzburgische Legati, Johann Adam Krebs, Peter Buschmann, Leonhard

und legung des  
Admissions-  
Streits.

hardt

1645.  
Dec.

hardt Richtersberger, Peter von Weims und Johann Philipp von Borburg, zu Sünabrück angelanget waren, um die Neben-Punkte, welche seithero das Friedens-Werck remoriret hatten, sonderlich aber den Admissions-Streit

bezuulegen; So wurde mit ihnen, über die Formalität des Magdeburgischen Reversus, consultiret, und ferner den 11. Dec. st. v. inter Evangelicos darüber, nach angefügten Protocoll, Rath gehalten:

1645.  
Dec.

Protocollum Osnabrugense, d. 11. Dec. 1645.

Nachdem, dem gestrigen Concluso gemäß, mit den Herren Münsterischen des Magdeburgischen Revers wegen, auf dem Rath-Hause allhier, wohin sie uns Affignation gethan, Conferenz gepflogen worden, hat man von seiten voriger Deputirten die Relation dahin abgeleget, daß alle die Difficultäten auf 3. Punkten beruheten, nemlich, es wollen

1) Die Herren Catholischen vom Titul (Postulirten zum Erzbischoffe) nicht weichen.

2) Den Geistlichen Vorbehalt nicht den also getauften tauffen lassen.

3) Die Session auch auf der Weltlichen Banc, vor andern Fürsten, besonders Bayern und Pfalz nicht einräumen. Des ersten wegen ziehen die Herren Catholischen zum fundament an, daß nicht allein Magdeburg, sondern auch andere Erzbischoffe, ja gar Churfürsten Anno 1567. kein ander Prædicat affectiret, also möchte auch dißhalber, zumaln ob amorem Pacis und annexam clausulam salutarem, nicht viel zu scrupuliren seyn. Beym 2) könnte man den Geistlichen Vorbehalt ganz auffen lassen, und dafür setzen: die bewuste Differenz der Erz- und Stifter ic. Des 3) halber hätten die Geistlichen mit etwas commotion gedacht, man wolle sie gar mortificiren, und können dem Erz-Stift Magdeburg primum Votum auf der Weltlichen Banc um so viel weniger einräumen, weilm es in seiner Ordnung das 5. oder 7. in Reichs-Rath gehabt, also müste ein Expediens erfunden werden; Man hätte zwar des Längertischen Schlusses ihrer, Catholischen theils, gedacht, wir aber hätten regeriret, daß wir den, als ohn unser Zuthun geschmiedet, pro legitimo nicht erkennen: Die Frage sey:

Weilm Magdeburg in 50. und mehr Jahren keine Session gehabt, ob nicht mit dem Prædicat nachzugeben, zumaln da eine so gute Verwahrung hinten angehänget.

Des Vorbehalts wegen, seyen die geänderten Worte ohne Bedenken. Beym 3) müsse man bekennen, daß tertius isque honoratior locus keinem Theil kein Præjudiz bringe, und möge ordo evocandi observiret werden, wie der sonst im Gebrauch, wäre es zu erhalten, daß man am nächsten nach Burgund gefragt würde, hätte man dennoch einen Vortheil.

Magdeburg: Sagte vor die Mithewaltung Dank, des Tituls halben besorgte er sich Neuerung, und wisse dessen mutation nicht zu verantworten, besorge, es sey etwas besonders dahinder, hoffe also, man werde ihnen solches nicht zumuthen. Die beyden andern Punkte lasse er ihm für dißmal nicht zuwider seyn.

Altenburg: Der 2) und 3) Punkt hätte seine Wichtigkeit, bey dem ersten könnte er zwar Niemand zu Schaden rathen, er meynte aber, es könnte ad interim kein Præjudiz geben, da man den Titul zum Postulirten ic. brauchte.

Weymar: Der Stylus wäre auch bey den Catholischen nicht ungewöhnlich, und könnte man alle besorgte Gefahrde per Protestationem abschneiden, im Ende wäre es um eine Präposition zu thun, die in Jure vortheilhaftig, als anders simplex Wort ermessen würde, dann servum schweher, als in servitute esse; Episcopum & in Episcopatu esse, wäre zwar grosser Unterschied, allein dißfalls wäre es um keine Consequenz zu thun, und hätten Ihre Durchlauchtigkeit zu bedencken, wann dieses Worts halben die Tractaten sollten protrahiret werden, was grofsen

1645.  
Dec.

sen Fluch Sie von jederman auf sich laden würden: er schliesse demnach wie Altenburg; und repetirte diß *Votum suo loco*, wegen der Fränkischen Herren Grafen auf deren Abgesandten Ersuchen.

1645.  
Dec.

**Braunschweig:** Was die Pfaffen im Sinn behalten, habe man sich nicht hindern zu lassen. Alle *dissolutio* würde Ihrer Durchlauchtigkeit, im Fall längern *difficultirens*, aufgebürdet, dieser Actus sey keinem Part vor- oder nachtheilig. Er wolle es gegen Ihre Durchlauchtigkeit helfen verantworten, man solle die Seelen und armen Leute, so unter dieser Dispute verderben können, bedencken. Doch könne man den Münsterischen noch einmal repräsentiren, ein Diener möge seines Herrn Titel nicht ändern. Im Ende begehre er sich des Wort-Streits nicht theilhaftig zu machen.

**Mecklenburg:** Weils der Herr Magdeburgische über diesen Punct nicht instruiret, wäre seine Sorgfalt zu loben; die Gegen-*Considerationes* aber seyen so erheblich, daß dieses Wort-Streits wegen die allgemeine Beruhigung nicht aufzuhalten, *progressus causa* könne dem Haupt-Werk helfen, ersuche also den Herrn Magdeburgischen, er wolle sich selbst überwinden, zumaln ihm in omnem eventum, *clausula salutaris* zustatten kommen sollte. Der Rest sey klar, wir haben unser theils *Studium Pacis* zu demonstriren.

**Sachsen-Lauenburg:** Alle Neuerung sey bedenklich, so geringe Worte aber wären nicht zu attendiren, wann wir nur das Stifft haben und behalten; Es seye Gott zu erbarmen, daß wir nun 4. Monath mit dieser Sache umgehen. Man könne den Herren Catholischen wol ihren Unfug in etwas remonstriren, und der etwa hinterhaltenen Gesehrde *contradiciren*.

**Anhalt:** Ein Legat wäre billich sorgfältig, aber diese Handlung werde keiner Verantwortung bedürffen, dann ein solch Wort ohne Prajudiz falle; die Catholischen haben, wie man bekennen müsse, viel nachgegeben, und mehr dann wir, also könne man den Punct noch einmal glimpflich regen, im Ende werden andere Gesandten alle in der Verantwortung dem Herrn Magdeburgischen assistiren.

**Wetterauische Grafen:** *Cum Majoribus*.

**Directorium:** Will dem Rath folgen, doch solle man noch einmal tentiren, ob das Wort (*zum*) unterbleiben könne.

## §. IX.

Berichtigung  
des Magde-  
burgischen  
Admissions-  
Puncts.

Endlich kam am 12. Dec. der Magdeburgische *Admissions-Punct* völlig zum Stande, wobey es doch noch viele *Disputationes* abgab: Indem Catholici hefftig urgirten, daß der Erz-Bischoff zu Magdeburg, in seinem Revers, sollte *Junior* oder *Administrator* genennet werden: worein aber die Magdeburgische Gesandtschaft durchaus nicht willigen wollte; zulezt erklärten sich die Catholischen, sie wollten geschehen lassen, daß er: *Postulirter zum Erz-Bischoff* möchte tituliret werden: welches aber die Magdeburgischen und etliche Evangelici gleichfalls *difficultirten*, hingegen wurde ihnen von andern remonstriret, die *Formula*:

Erwehlter Römischer Kayser, und: Erwehlter zum Römischen Kayser, sey ein Ding; Also auch: *Postulirter* Erz-Bischoff, oder: zum Erz-Bischoff, wäre *re ipsa* einerley, und würde gar nicht zu verantworten seyn, wann man von *Grammaticalibus* viel Wesens machen, und die wichtigen Friedens-Tractaten dadurch aufhalten wollte; In dem Reichs-Abschied 1567. würde der Erz-Bischoff zu Magdeburg *Postulirter zum Erz-Bischoff*, tituliret, und dabey konnte man es auch wol lassen: welches dann erfolgt, und der Revers wurde in nachgesetzter Form ausgestellt:

Ob es einer-  
ley: *Postulirter*  
Erz-Bis-  
choff; oder  
*Postulirter*  
zum Erz-  
Bischoff.

Zweyter Theil.

R

For-